

Regelungen des Sachverständigenausschusses
"Vorgefertigte Treppen" (A) im

DEUTSCHEN INSTITUT FÜR BAUTECHNIK - BERLIN

Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für einzelne Treppenkomponenten

Es wird empfohlen, keine Zulassungen für einzelne Treppenkomponenten zu erteilen, sondern immer das System im ganzen zu beurteilen und zuzulassen.

Für Wandanker-Dübelsysteme könnte abweichend von der o.g. Empfehlung die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen empfohlen werden, wenn ein Verwendung ausschließlich für wandfreie Tragbolzentreppen nach DIN 18 069 (WF2-Treppen) vorgesehen ist und die bei der Beurteilung zu Grunde gelegten Systemannahmen eindeutig definiert sind.

2. Wangentreppen aus Vollholz, die in einigen Details nicht dem Regelwerk "Handwerkliche Holztreppen" entsprechen.

Die Schaffung von allgemein gültigen Abgrenzungskriterien ist relativ schwer. Für Treppen die in ihren wesentlichen Konstruktionsmerkmalen dem Regelwerk entsprechen, d.h. Treppen mit eingestemmt oder eingeschobenen Trittstufen, gilt wie bisher, dass bei Abweichungen von den Vorgaben des Regelwerks die Gleichwertigkeit durch den Hersteller der Treppe in Eigenverantwortung nachzuweisen ist.

So ist bei Unterschreitung der vorgegebenen Materialdicken für die Trittstufen oder Wangenträger die Gleichwertigkeit gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Durchbiegung der Stufen bei einer Einzellast $F = 2,0 \text{ kN}$ bzw. die Durchbiegung des Treppenlaufs bei einer Flächenlast von $q = 3,5 \text{ kN/m}^2$ auf $1/200$ begrenzt ist (E-Modul nach DIN 1052-1:1988-04) und der Spannungsnachweis nach DIN 1052-1:1988-04 erbracht werden kann. Bei der Dimensionierung sind die Abmessungen um ein Vorhaltemaß von 2 mm zu vergrößern. Zusätzlich wird empfohlen bei Ausführung der Treppe mit geringeren Wangenstärken als nach Regelwerk einen Nachweis auf Begrenzung der Seitenschwingung zu erbringen und falls erforderlich den Treppenlauf durch Anbindung an die Treppenraumwand seitlich zu halten. Die Dicke der Wangenträger sollte jedoch generell nicht 45 mm unterschreiten.

Allerdings ist zu beachten, dass bei Summierung mehrerer abweichender Konstruktionsmerkmale z. B. Stufendicke + Wangenstärke + Tiefe der Einstimmung + Systemverbindung - sich das Tragverhalten der Treppe derart verändern kann, dass eine solche Treppe nicht mehr als Treppe nach Regelwerk angesehen werden kann.

3. Stufen - Wangenverbinder

Wangentreppen, deren Trittstufen über Wangenverbinder an die Wangenträger angebunden werden, entsprechen aufgrund ihres Konstruktionsprinzips generell nicht dem Regelwerk. Das Tragverhalten dieser Treppen unterscheidet sich wesentlich von Treppen mit eingestemmt oder eingeschobenen Trittstufen. Diese Treppen bedürfen als Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall.

4. Holm- oder Wangentreppen aus Stahl mit aufgeklebten Trittstufen

Die Klebung von Trittstufen wird prinzipiell nicht abgelehnt. Die Hauptproblematik bei der Klebung ist die Baustellenausführung sowie die Dauerhaftigkeit. Augenmerk bei der Prüfung muss daher auf dem Langzeitverhalten (Einfluss von erhöhten Temperatur, Chemikalien) sowie auf der Eignung bei Montageungenauigkeiten (vorhanden Farbanstriche auf den Holmen lösen sich ab, Unebenheiten der Holme) liegen. Für tragende Klebungen ist daher immer eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Josef Ries

März 2004